Dienstags/ den 20. Augusti Anno 1743.
Unter Sr. Königl. Majestät in Preussen ꝛc. ꝛc. Unsers allergnädigsten Königs und Herrn/ allerhöchsten Approbation und auf Dero specialen Befehl

No. XXXIV.

Wochentliche Duisburgische
Auf das Interesse der Commercien/ der Clevischen/ Geldrischen/ Mörs- und Märckischen/ auch umliegenden Landes Orten/ eingerichtete
Addresse- und Intelligentz-Zettel.

Woraus zu ersehen:

Was an beweg- und unbeweglichen Gütern zu kauffen und verkauffen/ imgleichen was für Sachen zu verleyhen/ zu lehnen/ zu verspielen und zu verpachten vorkommen/ verlohren/ gefunden oder gestohlen worden; Sodann Personen welche Geld lehnen oder außleyhen wollen/ Bedienung und Arbeit suchen/ oder zu vergeben haben; Erfindungen in Sachen und Meynungen/ neuen Büchern/ Schrifften und Collegien/ auch andern neuen Anstalten/ Citationen der Creditoren; Verfolgung entwichenen und von inhaftirten Personen und deren Verbrechen; von angekommenen Fremden und Copulirten zu Cleve/ Wesel und Duisburg/ wochentlichen Korn-Preise/ Bier- Brod- und Fleisch-Taxe; auch andere dem Publico zur nützlichen Nachricht dienende Sachen.

Curiöse Anmerckung über eine Gewohnheit Mitler Zeiten/ durch Anvertrauung der Reichs-Kleinodien jemand zum Käyserthum beförderlich zu seyn/ und von deren ferneren Aufhebung.

Besonderer Discurs.

I. Es kan keinem/ der nur in den Geschichten Mitler Zeiten/ wie man zu reden pfleget/ und in derselben Streit-Fragen ein wenig geübet ist/ unbekannt seyn/ wie viele Mühe sich die Gelehrten gegeben/ den wahren und eigentlichen Ursprung des Durchleuchtigen Collegii der Churfürsten/ oder Wahl-Herren eines Römischen Käysers zu erforschen/ fürnemlich nachdem man das Vor-

Vorgeben der älteren / meist außwärtiger und Italiänischer Scribenten / vor unerweißlich gehalten / die solche Stiftung dem Käyser Otto dem Dritten und dem Pabst Gregorius dem Fünften zuzuschreiben pflegen; und dagegen augenscheinlich erwiesen / daß der alte Wippo im Leben Cunradi Salici bey Pistorius / Otto Frisingensis und Guntherus zu den Zeiten Käysers Friderici Barbarossa in der Erzehlung von der Wahl dieser Käyser nicht eben von einer gewissen / dabey kleinen und eingeschränckten Anzahl / sondern noch dabey von vielen andern ansehnlichen Teutschen Fürsten und Herren Erwehnung machen / welche bey Erwählung eines rechtmäßigen Oberhaupts etwas zu sprechen / zu rathen / und zu sagen gehabt / obschon keines weges zu leugnen / daß auch schon damals das Ansehen dreyer Geistlichen / und dreyer Weltlichen Fürsten / welche nachhero nebst dem Könige in Böhmen dieses hohe Collegium außgemachet / biß auch diese Zahl im vorigen Jahrhundert vermehret worden / das meiste vermocht / und der übrigen Augen auf sich gezogen haben.

II. Wir wollen dieses alles als eine beynahe unzählige mahl unter den Gelehrten verhandelte Sache nicht weiter untersuchen / worüber bereits Simon Schardius vor anderthalb hundert und mehr Jahren einen eignen Tractat / der mit in seiner zu Strasburg in Folio gedruckten Syllogge zu finden / außführlich gehandelt / und vieler andern ihre Meynung aufs fleißigste beleuchtet hat / dem hernach noch eine ziemliche Anzahl gelehrter und vortreflicher Leute bis auf diesen Tag gefolget ist. Es ist diese sonst unbegreifliche und vormals verwirrte Sache heutiges Tages so begreiflich gemachet und vorgestellet worden / daß man fast nichts weiter verlangen kan / von der Sache überhaupt / und doch auch mit gutem Grunde zu reden / wozu eben nicht allezeit Tag und Datum / wie man zu reden pfleget / erfordert wird / als welches die Alten öfters in vielen hernach wichtig gewordenen / ihnen aber / wie sie meynten / gnug bekannten Sachen vorbey gegangen.

III. Hier wollen wir nur kürtzlich eine Gewohnheit berühren / von welcher ich nicht weiß / ob sie jemals von andern sey in Betrachtung gezogen / und durch eine eigne Anmerckung erläutert worden / die aber durch viele gantz unläugbare Zeugnüße kan erwiesen werden. Sie bestehet aber / um kurtz zu gehen / darin / daß ich nemlich wargenommen habe / wie man in alten Zeiten / fürnemlich damals / als noch bey der Wahl eines neuen Teutschen Königes / Käysers und Oberhaupts / ausser den obgedachten Geistlichen / und dreyen Weltlichen Fürsten / als Häuptern so vieler der fürnehmsten Völcker in Teutschland / viele andre mit auf dem Wahl-Tag erschienen / gemeiniglich auch darauf bey Ernennung eines neuen allgemeinen Regenten gesehen / wem der verstorbene Käyser bey seinem Abschied aus dieser Welt die Reichs-Insignia oder so genannte Kleinodien / als Cron / Scepter / Reichs-Apfel / die heilige Lantze / und was dergleichen mehr waren / anvertrauet / und gleichsam zur Verwahrung überliefert hatte.

IV. Hatten die Käyser rechtmäßige Printzen / und Leibes-Erben Männlichen Geschlechts / strebten sie wol freylich dahin / daß sie bey ihren Lebzeiten einen von denen zu ihren Nachfolger mit Bewilligung der Teutschen sehr mächtigen Fürsten erhielten / wie man aus den Exempeln Conradi II / Henrici III / Friderici I. und einiger andern ersehen kan. Wo aber solche ermangelten / und sie doch gerne diesem oder jenem entweder nahe Verwandten / oder sonsten ihnen lieb gewesenem die Nachfolge / so viel an ihnen war / samt einer desto mehr willigern Zustimmung der Wahl-Herren zuschantzen wolten / bedienten sie sich gemeiniglich dieses Mittels / daß sie demselben gedachte Kleinodien vor ihrem Tode zur Bewahrung übergaben / bis daran eine weitere Veranstaltung durch die noch lebenden übrigen hohen Fürsten gemachet würde. Man dachte / man hoffete auch dabey / es würde eben so gar leicht nicht geschehen / daß man demselben die Regalien / dem sie einmal zur sicheren Aufhebung anvertrauet gewesen / wieder heraus und von sich zu geben / anmuthen würde; die Todten hätten zwar unter den Lebendigen nichts weiter und länger zu sagen / als diese es vor ersprießlich / nützlich / und thunlich hielten / doch würde man ohne großer und erheblicher Ursache die Meynung und die Einsicht eines sterbenden Monarchen nicht verwerffen / von welchen man dencken könte / daß er wol gewust / wer zur Ertragung einer solchen Last und Bürde tüchtige Schultern besitze / und was dergleichen Scheingründe / einen solchen zu begünstigen mehr waren / und seyn konten / die wir beliebter Kürtze halber übergehen / und von einem jeden Leser leicht können ersonnen werden.

V. Daß man hierauf nun einige Reflexion genommen / ohne doch / wie wir bald sehen werden /

den / sich daran zu binden / und daß die Sterbenden dergleichen etwas mit solcher Überlieferung im Schilde geführet / bezeugen Otto Frisingensis / und Guntherus in Beschreibung der Wahl Käysers Friderici I / der seinem Oheim / Conrado III. in der Regierung gefolget / gar deutlich. Ich wil nur des letzten Worte / als die artigsten / aus seinem Buche Ligurino anführen / wo bey der Berathschlagung über die Wahl eines neuen Oberhaupts einer der Fürsten lib. I. ℣. 316. so unter andern redet:

Hunc ipsum voluisse suis succedere regnis
Et PATRUUM, RES IPSA PROBAT, cui sanguine juncto
Ac velut hæredi MORIENS INSIGNIA nuper
REGIA, nil parva sperans de prole RELIQUIT. &c.
Quis melius patruo (faveat modo vestra voluntas)
Succedat, quam quem studiis & carne propinquum
Ipse sibi hæredem quasi designasse videtur?
Noverat ille quidem generosæ robora mentis;
Noverat! atque ideo REGNUM, QUANTUM ESSET IN IPSO,
TRADIDIT, & nato voluit præferre nepotem.

VI. Und eben dieses erzehlen Hieronym. Gebuiler Comment. Histor. libr. III. cap. I. Æneas Sylvius / nachheriger Pabst Pius II. Histor. Frider. III. pag. 18. welcher letzte gleichfalls anführet / daß Käyser Lotharius Saxo die Kleinodien seinem Schwieger-Sohn Henrich dem Hochmüthigen zu diesem Ende übergeben habe / als er auf seiner Reise aus Italien nach Teutschland unweit dem Tridentinischen in dessen Beyseyn gestorben; das auch von vielen andern bekräftiget wird / welche als in einer bekannten Sache anzuführen unnöthig seyn wird. Woran sich aber die Teutschen wählende Fürsten damahls wenig gekehret / sondern vielmehr Cunradum III. zum Nachfolger ernennet / der gedachten Henricum mit Gewalt der Waffen zwingen müßen die anvertrauten Reichs-Insignia wieder heraus zu geben / worauf hernach ein noch größeres Blutbad / und Unheil erfolget.

VII. Bereits Henricus II. hatte die Kleinodien bey seinem Absterben seiner keuschen Cunigunda zur Bewahrung gelassen / nicht anders / als ob sie unter der Hand ungeachtet ihres Geschlechts sich mit dahin bearbeiten solte / daß sie ja keinem / dem er nicht im Leben günstig gewesen wäre / mögten in die Hände gerathen; obschon er doch muste geschehen laßen / daß sie Cunradus Salicus erlangete / dem er eben nicht hold gewesen / und Cunigunda auch dieselben willig überlieferte / wie solches alles Wippo in dieses Käysers Leben pag. 423. 426. und anderwärts nicht undeutlich zu erkennen gibt. Ja daß Cunradus I. selbige zu diesem Ende dem Henrico Aucupi kurtz vor seinem Tode durch seinen Bruder Eberhard überschicket / und dieser auch die Zustimmung der übrigen Fürsten hernach erhalten habe / bezeugen Wittikindus / Ditmarus / Lamb. Schafnaburgensis / und andere alte Geschichtschreiber von diesen Sachen einhellig / und vor vielen andern der Mönch Ekkehardus bey dem Goldasto T. I. Rer. Alemann. cap. 5. p. 29. umständlich.

VIII. Daß aber dieses nun zwar einiges Gewicht in damaligen Zeiten gehabt / und darum von den Sterbenden unterweilen so in acht genommen worden / aber doch den nachgebliebenen Fürsten und Wahl-Herren ihre Freyheit nicht genommen / noch nehmen können / zeiget das obberührte Exempel Henrich des Hochmüthigen klar gnug / dem das Beyspiel seines eignen Schwieger-Vaters Lotharii II. selbst beyzufügen / als der gewählet gegen die Meynung Hertzogs Friderichs aus Schwaben / dem seiner Mutter Bruder Henricus V. zur Beförderung und Erleichterung seiner Wahl die Kleinodien in Bewahrung bey seinem Absterben / doch vergeblich gegeben hatte. Albertus Stadensis spricht davon p. m. 264. so: Fridericus, Dux Sueviæ, post mortem Avunculi sui accepit regalia, certissimus, quod à Principibus eligeretur. Sed Albertus Moguntinus ab Henrico quondam captivatus injuriam in nepote vindicare disponens, complicibus coadunatis consilium concepit, quo regalia potestati Friderici eripiant, & sic ad alium eligendum roborentur, und wie es daselbst weiter lautet. Eben dasselbige wiewol mit einigen andern nichts zur Sache dienenden Umständen / erzehlet auch Christ. Lehmann in seiner Speierischen Chronic p. 429. Und so sehen wir / daß diesem Lothario hernach eben dasselbige an seinem

nem Verwandten/ dem sonst mächtigen Henrico mißlungen/ was er getrachtet/ daß Henrico dem Fünfften an seinem Vettern Friederich aus Schwaben/ einem Vater Cunradi III. des nachherigen Käysers/ seines Nachfolgers/ mißlingen mochte.

Der Verfolg mit nechsten.

Joh. Hildebr. Withof.

II. Sachen/ so zu verkauffen ausserhalb Duisburg.

Dem Publico und jedermännigkichen wird hiemit bekant gemachet/ daß die Ländereyen des Diederichen Schroot/ als: 1. Mütseth und ein halb Marseth/ beyde am Gindrichschen Weg/ 1. Mütseth an den Bliesbahn/ und ein halb Mütseth am Elverichschen Weg gelegen/ den 29. dieses bey der ersten Kertze/ den 12. Sept. vorstehend bey der zweyten/ und den 26. ejusd. bey der dritten und letzten Kertze/ jedesmahl des Morgens um 10. Uhr/ zu Büderich aufm Rahthause/ in usum Creditorum gerichtlich und öffentlich sollen verkauffet werden/ und können demnach alle diejenige/ so selbige anzukauffen/ oder ein solches anzusehen willens sind/ in obbesagten Terminis & loci sich einfinden.

Zu Befriedigung der verstorbenen Eheleuten Sec. Joh. Böckers Creditoren/ sind die Ehel. Peter an gen Weyer/ als Erbgenahmen/ vorhabens/ deren hinterlassenen Mobilien mit dem Schlag/ plus offerenti freywillig und öffentlich auff den 29. Aug. a. c. des Morgens um 9. Uhr/ verkauffen zu lassen; die darzu Lust tragende/ können sich auf bestimmte Zeit/ in dem Böckerschen Sterbhause zu Büderich einfinden/ und ihren Vortheil suchen.

Es hat zwar/ der unterm Hochfürstl. Essenschen gnädigsten Geleyd stehenden Jud Moises Sanders zu Dorstfeld/ im Gericht Huckarde/ par Intelligentz-Blatt/ vom 26. Mertz c. a., vorhabende Verkauffung folgender/ bey ihn versetzter Sachen schon bekant machen lassen/ als nemlich 1.) ein schwartz Chagrinen Frauen Kleid/ 2.) ein Mooren Manns Camisol mit güldener Kanten/ 3.) ein Frauen Tabbert/ mit gelb und weissen Streiffen von Seyde/ 4.) ein Adrien mit weissen Moor ausstaffiret/ 5.) ein Casaquin von Seyde/ mit rohter Seyde ausgemacht/ 6.) ein Frauen Schlaf-Rock/ mit weissen Moor/ dan 7.) ein Frauen Nachtrock mit gelber seidenen Musterung/ 8.) ein silberner Potage Löffel/ 9.) vier silberne Eß-Löffel/ 10.) ein silberner Taschen-Bügel. Auf daß nun der Eigner solcher Effecten sich garaus nicht zu Beschweren haben möge/ so werden demselben dennoch in allem überfluß aber eins 3. Wochen zum ersten/ zweyten/ dritten/ und endlichen Termin, umb wiederlösung dererselben/ mit der Verwarnung verstattet/ daß bey fernerer hinterbleibung sonsten am 7. Septembris/ nach vorhergangener æstimation, solcher Verkauff ohnfehlbar annoch gerichtlich bewürcket solle werden.

III. Sachen/ so verkaufft ausserhalb Duisburg.

Es lässet Catharina Bösebagen hiemit bekant machen: wie daß sie von denen Erbgenahmen Herrn Richter Wevers/ ein in der Stadt Lühnen auf der Königsstrasse/ zwischen S. T. Herrn Richtern Basse und Casp. Henr. Sälter/ gelegenes Haus/ samt Zubehör/ frey aus der Hand gekaufft/ auch zum theil einige Kauff-Schillinge abgeführet habe/ den überrest aber gleichfals in kurtzem bezahlen wolle; Solte nun ein oder ander an gemeltem Haus einige Forderung zu haben vermeynen/ der wolle sich à dato innerhalb 14. Tagen bey dem Königl. Gerichte oder Ihr/ Ankäufferin/ melden/ oder gewärtigen/ daß ihm perpetuum silentium imponiret werde.

IV. Sachen/ so zu verpachten ausserhalb Duisburg.

Mitwochs den 14. Augusti/ Nachmittags um 1. Uhr/ sollen die dem Amte Sonsbeck für die Lasten übergebene Gütere/ Müsers und Drosten/ zufolge aus Hochlöbl. Cleve-Märckischen Kriegs- und Domainen-Cammer eingelauffenen Rescripti, zu Sonsbeck im Hirsch de novo & pro ultimo an die Kertze gebracht/ und dem Meistbietenden auf 12. Jahr/ mit der Helffte zu wiedersagen/ zugeschlagen werden; Diejenige/ welche zur Pachtung dieser Güter incliniren/ können sich zu benenter Zeit einfinden/ Vorwarden einsehen und ihren Vortheil schaffen.

Anhang.

Anhang.

Num. XXXIV. Dienstags den 20. Augusti 1743.

Zu dem Duisburgischen Addresse- und Intelligentz-Zettel.

V. Sachen / so zu verkauffen in Duisburg.

Demnach Sr. Königl. Majestät in Preussen rc. Unsers allergnädigsten Herrn specialen allergnädigsten Befehls zu folge / auf Instantz des Obrist-Lieutenants Printz-Friderichschen Regiments Grafen von Podewils / ein dem Wüsthof zu Mülheim an der Rhur zum dritten Theil zugehöriger / im Cafeler Feld / Fürstenthums Mörsischer Jurisdiction gelegener Kamp / des so genannten Unkelsteins / öffentlich verkauft werden soll / indeme der sich unter besagtem Regiment als Reuter engagirter / jedoch aber mit der Montour desertirter Tiel Wüsthof / auf die außgelassene Edictal Citation, binnen denen darin præfigirten / und nunmehro schon verflossenen sechs Wochen / sich bishero nicht wiederum gestellet hat / sondern halsstarrig ausblieben ist; Als wird terminus zu sothanem öffentlichen Verkauf des ein dritten Theils des vorgedachten Unkelstein-Kamps / auf Donnerstag den 22. dieses / des Vormittags Glocke 9. / in Duisburg an Rademachers Behausung im Eichelbaum præfigiret / und dieses also hierdurch zu jedermänniglichen Wissenschafft gebracht / damit die Liebhabere sich alsdann zur behörigen Zeit einfinden können.

VI. Sachen / so zu verkauffen ausserhalb Duisburg.

Zufolge allergnädigsten näheren Rescripti aus Hochlöbl. Clevischen Justitz-Raht / solle à Domino Commissario Herrn Geheimten Regierungs-Raht von Stockum / der Hymanns Hoff / in Hamminckelen gelegen / cum ap- & dependentiis, worunter die am Ringenberger Wege gelegene Weyde mit begriffen / und zusammen auf 1200. Rthlr. æstimiret / de novo ad hastam gebracht / und in denen dazu præfigirten terminis, den 23. Augusti / 20. Septemb. und 18. Octobr. a. c., allemahl Vormittags um 10. Uhr / aufm Rahthause zu Wesel publicè verkaufet / und in ultimo termino, von Commissions wegen / der Zuschlag gegeben werden; Wer nun zu obgedachten Hymanns Hoff Lust tragen mögte / der wolle sich auf der bestimmten Zeit / Ort und Stunde melde / die Vorwarden publiciren hören / und seinen Vortheil suchen.

Word hiermede bekent gemaekt, als dat den Heer Baron van Baaxen van intentie is, de naergelaetene Mobilien van wylen den Heer Lieutenant Hartzin salr., sullen worden vercoght den 19. Augusti deses Jaers 1743, ende sulx ten Huyse van den Schepen Beneens aen St. Anthönisberg, des Morgens om 9. Uhren; Jemand daertoe Gaeding hebbende, connen sigh aldaer invinden, ende syn Profyt doen.

Op Woensdagh den 28. Augusti sall ten Huise van Mevrouw de Weduwe de Beyer tot Emmerik, in 't openbaer aen de Meestbiedende vrywillig verkoght worden: een nette en sindelyke Inboedel, bestaende in Kooper, Tinn, Bedde met Toebehoor, Ledekanten, Kabinetten, Kasten, Stoelen, Tafels, Spiegels, Porceelyn, en andere Huys-Zieraeden meer; en op Vrydag daeraen volgende, een fraye Versaemeling van schoone en konstige Schilderyen, van differente vermaerde Meesters, als meede een groot Clavecimbel Startstuck, dubbelt Clavier 6 Registers, spreekt sestien Voet; ook is er meede te koop, het noodige tot een wolle Fabrique, bestaende in een fraye suffisante Pars, metaele Moor, en staele Schroef, als meede een Wyn- en Scheer-Moole, een Gumbank voor Fluweele en syde Stoffe, neffens verscheide Weev-Getouwen. Het geen alles eenige Daegen te vooren kan gesien worden ten Huyse voornoemd.

Word hiermeede bekent gemaeekt, dat de angestelde Heeren Voormonders van de onmondige Kinderen van de Heer Geheime Raed Wilhelm Bachman saelr. van Meeninge syn, op den 26. Augusti deses Jaers, tot Calcar door den Heer Schepen en Secretaris Creutz, aen desselfs Behuysinge, in 't openbaer te laeten vercoopen, allerhande door de Deelinge den Onmondigen toegevallene Huis-Meubelen, bestaende in Bedden, Ledikant, Porceleyn, Koper, Tinn en diergelyke; die daertoe genegen is, kan sig op Tyt en Plaetse nae believen invinden.

Zu

Zu Spellen / ohnweit Wesel / solle ein Stück Sommergersten / auf dem so genannten Carthäuser Land / mit dem Stroh / auf den 14. Augusti lauffenden Jahrs / Vormittags Glocke 10. an Jacob von Holten Hauß dem Meistbietenden öffentlich verkaufet werden / wer dazu Lust hat / der finde sich alda ein / und suche sein Vortheil.

Es wird hiemit bekannt gemachet / daß die Jüfferen Evers einige vor Gennep gelegene Ländereyen / dem Meistbietenden auf den 22. Augusti in Gennep zu verkaufen vorhabens seynd / diese auch 14. Tag hernacher ratificiret werden sollen; die dazu Lust haben / können sich alda in gemeltem termino einfinden.

Bey der Stadt Orsoy vor dem Kuh-Thor / haben die Erben Housen einen Weyer liegen / woraus alljährlich zur dasigen Evangelisch Reformirten Pastorie drey / mit 15. Küber bezahlet werden könnende Hüner außgu tig / abgetragen werden müssen; wie nun dieser Canon von einigen Jahren hero nicht bezahlet worden / gemelte Erben Housens auch in Abführung desselben säumig / und sich an denen vom Magistratu loci an ihnen ergangenen Decreten nicht kehren / sondern contumaciter agiren; so ist endlich vigore decreti vom 6. Augusti curr. resolviret worden / vorgemelten Weyer publice ad hastam zu bringen / wes endes dan zu Verkaufung desselben auf den 2. Septembris nechstkünftig zur nachmittagigen zweyten Stunde / angesetzet wird; welche zu Ankaufung Lust tragen / können sich alsdann in loco auffm Rahthause melden / die Vorwarden auch vorhero bey dem Stadts-Secretario Tit. von Halffer zu allen Zeiten einsehen.

Ein in Creyvelt auf der Mühlenstraß gelegenes / Wilhelm Brunn zugehöriges Haus / und Hinter-Häusgen / stehet zum feilen Kauf.

VII. Sachen / so zu verdingen ausserhalb Duisburg.

Nachdem die allernechst bey Lünen auf dem Beseckenstrom gelegene Walck und Lohmühle / wie auch Schleuße / daselbst fordersamst wiederum zu Stande gebracht werden sollen / als wird solches hiedurch bekannt gemacht / Falls ein oder ander des Wercks-Kündiger zu dessen Herstellung sich finden solte / selbiger sich forderlichst bey der Frau von Echtren oder Hn. Bürgermeister Bielefeld in Lünen anzugeben / da dan gegen billigmäßige Conditiones der Contract sofort mit selbigen geschlossen werden soll.

VIII. Citatio Creditorum ausserhalb Duisburg.

Demnach die Erbgenahmen seel. Hn. Waldförstern Nicolaus Dahnert angezeiget / wasgestalten sie ihre im Gerichte Hagen noch ungetheilte immobilar Güter zu theilen gesinnet / bis hiehin aber daran durch ein und anderen Creditoris Ansprach behindert wären; mit Bitte diejenige / so an solchen Gütern einige Ansprache zu haben vermeinen möchten / zu deren Beybringung und Justification edictaliter abladen zu lassen; und dann diesem petito deferiret worden; Als werden hiedurch alle diejenige / so an gemelten Gütern einige rechtmäßige Prætension formiren möchten / edictaliter abgeladen / solche in Zeit von 4. Wochen / beym Königl. Gericht zu Hagen gebührend anzubringen / und zu justificiren / wiedrigen falß zu gewärtigen / daß nach umblauff solcher Frist denen nicht erscheinenden ein ewiges Stillschweigen auferleget seyn soll.

IX. Sachen / so gestohlen ausserhalb Duisburg.

In der Nacht von dem 6. auff den 7. dieses / hat eine starcke Diebes-Rotte / bey dem Pastori in Galen / nachdeme ihme und denen Domestiquen Hände und Füsse gebunden / letztere auch übel tractiret / vieles weggeraubet / unter andern eine silberne Taschen-Uhre und schwartzem Fouderal, gemerckt Fonnereau & guinand, unter dem Silberwerck finden sich Löffels gezeichnet I. A. V. & I. T. K. unter dem vielen Leinen-Zeug seind Halß- und Schnupff-Tücher gezeichnet I. T. K. zwey silberne Ohreisen mit denen Buchstaben E. V. das andere A. G. W. dieses seind also die Sachen woraus man / wan solche zum kauff kommen solten / die Thäter anzuhalten Gelegenheit finden könte; sonderlich auch wan die mit geraubete beyde Pitschafften vorkommen mögten / als das erstere / welches 3. Seithen hat / deren die eine blanc / auff der andern I. T. K. I. T. K. P. G. und auff der dritte 2. Felder stehen / deren eines einen Garten / das andere einen Hirten mit Schaafe vorstellet / und diese Worte führet / Agam amanter ordinate, das letztere / oder Mesinge Pitschafft / demonstriret auch 2. Felder / in dem einen vier XXXX in dem andern T. K. K. unten stehet evolabo auf der einen / und auff der andern seithe per amorem Jesu. Weme nun von diesen

sen gestohlenen Sachen / die bemerckung derer Persohnen / oder sonsten die Diebe selbsten / dem Gerichte zu Galen solte anzeigen können / derselbe wird danckbarlich belohnet / und dessen Nahmen verschwiegen werden.

X. Persohnen / so zu arretiren verlanget werden.

Nachdem dem Königl. Gericht zu Dinslacken angezeiget worden / daß ein sicherer Handwercks-Bursch / Peter Budberg / nicht nur von einem dasigen Bürger Sohn / Frantz Hagdorn / mit einem Kegel am Kopf über dem lincken Auge / sondern auch von dieses ältern Brudern Theodor Hagdorn mit einem Spanischen Rohr / am verwichenen Sonntag / als den 4. Augusti / über den Kopf dergestalt hart geschlagen worden / daß gedachter Peter Budberg darauf / vermuthlich von den Schlägen / am siebenden Tage zu Duisburg gestorben: Und dann erst besagter Frantz Hagdorn / der bereits dieser Schlägerey halber in civilen Arrest gezogen gewesen / durch Saumseeligkeit der Wache aus dem Arrest échappiret / und sich auf flüchtigen Fuß gesetzet / letzt gemelter Theodor Hagdorn aber / aus dem ihm bey 25. Gulden angedeuteten Stadt-Arrest entwichen / sich also beyde aus dem Staub gemachet / und flüchtigen Fuß gesetzet; auch man aller angewendeten Mühe und Fleißes ohngeachtet / diese entwichene bis dato nicht wieder habhafft werden / noch sie ausforschen können. Als wird hiedurch jedermänniglich solches bekannt gemachet / und insonderheit alle benachbarte Obrigkeit geziemend sub oblatione ad reciproca requiriret / sowol gemelten Frantz Hagdorn / (welcher kleiner Statur / runden braunlichten Angesichts / schwartzer Augen und Haaren / ein Himmel-blaues Kleid anhabend / ohngefehr 25. Jahr alt / und sonsten wohl aussehend) als gedachten Theodor Hagdorn / (welcher mittelmäßiger Statur / etwas lang oder schmalen schwartzlichten Angesichtes / brauner Augen / eine weißliche Perugue / braun Kleid und weisse Strümpfe tragend / ohngefehr 25. à 30. jährigen Alters / und sonsten wohl aussehend) wan sich dieselbe irgendwo solten sehen laßen / so fort arrestiren / und davon per expressum dem Königl. Gericht zu Dinslacken fordersamst zu benachrichtigen.

XI. Persohnen / so inhafftiret worden ausserhalb Duisburg.

Dem Publico wird hiedurch bekannt gemacht / daß vom 9. auf den 10. Augusti / des Morgens / bey vorgenommener Visitation im Gericht Horst an der Ruhr / bey Althoff zu Eeberg / Amts Bochum / 2. Kerls und 2. Weiber / nebst einen Jungen attrapiret / und als Vagabunde zur Hafft gebracht seyen: der erstere nennet sich Johann Becker / ohngefehr 23. Jahr alt / ein Ziegeuner dem Ansehen nach / mittelmäßiger gesetzter Statur / ein graues Camisol / Calamancken Hemdrock und schwartzen Hosen / woran silberne Knöpfe / tragend / bey demselben ist gefunden: ein geschliffener Hirschfänger / sodann Pistohle / und 6. Diebes-Schlüssel / welche im Schoppen / worin dieser mit dem Weibe und dem Jungen aufm Stroh gelegen / verstopfet gewesen / dessen Weib heisset Maria Catharina Krämers / 23. Jahr alt / mittelmäßiger schmaler Statur / ein Calamancken Camisol und Sargen Rock anhabend / blassen braunlichten Angesichts / und blauer Augen / der zweyte Kerl nennet sich Johan Heßler / alt 19. Jahr / kurtzer Statur / schwartzbrauner dicker Haare / einen gelblichten Rock / blaulichtes Camisol und graulichte Hosen tragend / dessen Weib Maria Elisabeth Clemens / von Frinoll Cölnischen Landes bürtig / alt 21. Jahr / mittelmäßiger Statur / braunlichten Angesichts / ein braunes Camisol und einen gelben Etoffen Rock anhabend / der Junge nennet sich Hermannus Köster / 13. ad 14. Jahr / wie vorgibt / alt / weisser flacher Haare / blassen Angesichts / hat einen fast noch nicht curirten Schnitt vom Munde an biß unterm Kinn / träget einen grauen Rock / mit zur seithe aufgeschnittenen Ermelen / Calmancken Hemdrock und lederne Hosen; Da nun diese inhafftirte Vagabunde unter einer starcken Bande gehören sollen / so wird eine jede Gerichts-Obrigkeit / sub oblatione ad quævis reciproca, so wohl requiriret / als sonsten Jedermänniglich ersuchet / dasjenige / was zu facilitirung der wieder dieselbe befangenen Inquisition gereichen möchte / dem Land-Gericht zu Bochum zu communiciren.

XII. AVERTISSEMENTS.

Da die Einwickelung der Loose / und Ziehung der zweyten Classe der armen Schulen-Lotterie bey der Dreyfaltigkeits-Kirche in Berlin / auf den 30. Septembris a. c. festgesetzet worden; so wird solches zu jedermanns Wissen des Ends hiedurch bekannt gemacht / damit die zu dieser pro-

fita-

stablen Lotterie Lust-tragende/ die bey denen angeordneten Collecteurs annoch vorräthige wenige Loose/ vor Ende lauffenden Monats Augusti/ abhohlen/ darbey vergewissert seyn können/ daß die Ziehung sothaner zweyten Classe ohnaußgesetzt/ auf gemelte Zeit vor sich gehen wird.

Schipper Arien van Oort, als ordinaris Beurt-Schipper, door de Magistrat van de Stadt Embrick, op Nimwegen & vice versa aangestelt zynde, zo werd zulks tot een jeders Naricht en Geriev van Coopman en Passagier bekend gemaakt, dat hy 's Donderdaegs Klokke 12. præcise van Embrick op Nimwegen, en des Saterdaegs op deselvde Ure van Nimwegen wederom na Embrick affahren zal.

Alle diejenige/ so an denen verstorbenen Eheleuten Gerharden Brincks zu Büderich noch etwas zu forderen haben mögten/ werden hiemit abgeladen/ umb innerhalb drey Wochen/ à dato den 20. Augusti a. c. anzurechnen/ sich bey E. E. Magistrat zu besagtem Büderich sub pœna perpetui silentii anzugeben.

XIII. Angekommene Frembde vom 9. bis 16. Augusti in Cleve.

Herr van de Wall/ Hr. Waenders/ Hr. Maus/ und Hr. Henrich Ruevers von Utrecht/ Hr. Schütte/ Hr. Reuvers/ Hr. Cornelis Loumen/ und Hr. Jacob Loumen von Purmerent/ Hr. Uland/ und Hr. Schoud von Deventer/ Hr. Boucquet/ Hr. van Tersel/ Hr. Staveren/ und Hr. van de Poel aus dem Haag/ Hr. Boendermaeckers/ Hr. Willem Boßmann/ Hr. Kintsius/ Hr. Jan Anseler/ Hr. Nicolas Netmann/ Hr. Cangh Prediger in Amsterdam/ und sein Sohn Prediger in Nimwegen/ Hr. van Leyse/ Hr. Jacob Linsee/ Hr. Baessenet/ Hr. Daedelmann/ und drey Gebrüdere Steenen aus dem Haag/ und Hr. Vollenhoeve aus Rotterdam/ reisen vor Plaisir, logiren bey Joossent im Herren Logement.

XIV. Angekommene Frembde vom 9. bis 16. Augusti in Wesel.

Niemand.

XV. Angekommene Frembde vom 9. bis 16. Augusti in Duisburg.

Niemand.

XVI. Copulirte vom 9. bis 16. Augusti Niemand.

XVII. Geträyde-Preiß vom 9. bis 16. Augusti.

Der Scheffel Berlinisch.

	Weitzen			Roggen			Gersten			Maltz			Buchweitzen			Haber			Erbsen.		
	Rthl.	gr	pf.	Rthl.	gr.	pf.	Rthl.	gr.	pf	Rthl	gr	pf.	Rthl.	gr.	pf.	Rthl.	gr.	pf.	Rthl.	gr.	pf.
Cleve	1	2	5	—	17	2	—	18	5	—	—	—	—	16	—	—	14	5	—	—	—
Wesel	1	5	7	—	18	5	—	22	6	—	—	—	—	16	10	—	17	--	—	—	—
Embr.	1	6	1	—	19	6	—	21	3	—	17	9	—	16	—	—	15	9	1	—	9
Duisb.	1	6	—	—	19	—	—	20	—	—	—	—	—	16	—	—	13	—	1	2	—
Meurs	1	6	1	—	19	—	—	21	3	—	21	3	—	17	9	—	15	9	1	—	9
Hamm	1	16	—	—	23	—	—	15	—	—	—	—	—	—	—	—	10	—	1	4	—
Witten	1	7	—	—	21	6	—	18	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Herdecke	1	10	—	1	2	—	—	22	—	—	20	—	—	—	—	—	14	—	1	10	—
Düsseld.	1	9	—	—	23	—	1	--	—	1	1	—	—	17	—	—	11	—	1	8	—
Düren	1	9	7	1	—	—	1	1	2	—	—	—	—	—	—	—	12	7	—	—	—

XVIII. AVERTISSEMENT.

In dem vorherigen Intelligentz-Zettel ist bey der Dinslackischen Cabinet-Lotterie abusivè gesetzt/ daß am zweyten dieses Monats Augusti die Ziehung vor sich gehen solle; Es soll aber heissen den 28. Augusti/ welches also hiemit geändert wird.

Diese Intelligentz-Zettul/ sind zu bekommen im Königl. Addreß-Comptoir/ und bey allen Königl. Post-Aemtern/ das Stück vor 1. und 1. viertel Stüber.